

BVGer E-2132/2020 vom 19. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2132_2020_d20200319

FR: TAF E-2132/2020 du 19 mars 2020

IT: TAF E-2132/2020 del 19 marzo 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 19. März 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Fragen

E-2132/2020 Seite 7 der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist indes nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine unvollständige und unrichtige Sachverhaltsfeststellung und beruft sich auf Art. 9 BV. Zudem habe das SEM die Wegweisung zwar als unzumutbar bezeichnet, dies jedoch nicht näher begründet. Damit habe es sein rechtliches Gehör verletzt. Diese formalen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie geeignet sein könnten, die Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.1

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs wird für das Verwaltungsverfahren in Art. 26-33 VwVG konkretisiert. Dem verfassungsmässigen Grundsatz des rechtlichen Gehörs erwachsen behördliche Pflichten, wie insbesondere die Untersuchungs- und die Begründungspflicht. Das AsylG als lex specialis zum VwVG sieht für das Asylverfahren besondere Verfahrensbestimmungen vor (Art. 6-17 AsylG).

E. 5.2.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a–e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

E. 5.2.2

Vorliegend ist festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorinstanz die Pflicht zur vollständigen richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt haben sollte. Insbesondere spricht der Umstand, dass die Vorinstanz hinsichtlich der Situation von Konvertiten in Afghanistan auf die geltende Rechtsprechung hingewiesen hat, gemäss der nicht von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden könne, sondern im Einzelfall zu beurteilen sei, ob eine Gefährdung wegen Konversion bestehe, nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Es ist auch in Bezug auf weitere Aspekte der Asylvorbringen – angeblich falsche Darstellung der (...) Auftritte des Beschwerdeführers an Hochzeiten – keine solche zu erkennen. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes kann daher nicht erblickt werden.

E-2132/2020 Seite 8

E. 5.3.1

Die Begründungspflicht dient der rationalen und transparenten Entscheidfindung der Behörden und soll die Betroffenen in die Lage versetzen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Behörde hat kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/24 E. 3.2.1 f. m.w.H.; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 629 ff.).

E. 5.3.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und im Einzelnen hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Sie hat dabei hinsichtlich der Situation von Konvertiten in Afghanistan wie hiervor erwähnt, auf die geltende Rechtsprechung hingewiesen. Gleichzeitig erachtete sie die Angaben des Beschwerdeführers zur vorgebrachten Konversion wegen unsubstanziierter und unplausibler Angaben als unglaubhaft respektive sie verneinte asylrechtlich relevante Nachteile, zumal diese nur formal und aus rein asyltaktischen Überlegungen erfolgt sei.

Damit ist sie ihrer Begründungspflicht nachgekommen.

E. 5.3.3

Hinsichtlich der Rüge, wonach die Vorinstanz die Feststellung der Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nicht näher begründet habe, ist in Übereinstimmung mit ihrer Stellungnahme in ihrer Vernehmlassung (vgl. E. 7.3 hinten) festzustellen, dass es sich bei der Anordnung der vorläufigen Aufnahme um einen positiven Verfügungsteil handelt, weil dieser den Begehren der Parteien (eventualiter) voll entspricht. Folglich konnte gemäss Art. 35 Abs. 3 VwVG auf eine Begründung der Verfügung in diesem Punkt verzichtet werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 635). Dass die angefochtene Verfügung zur Begründung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs lediglich den Hinweis auf die Aktenlage im gegenwärtigen Zeitpunkt enthält, ist nicht zu beanstanden. Anders ist eine allenfalls spätere Aufhebung der vorläufigen Aufnahme in einer anfechtbaren Verfügung zu begründen.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer rügt ferner eine Verletzung des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV, da das SEM entscheidende Tatsachen nicht berücksichtigt habe. Gleichzeitig weist er auf Berichte von ACCORD (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation), Zeitungsberichte und weitere Informationen hin, die die Ausführungen der Vorinstanz, wonach im Falle von Tadschiken und Schiiten in Afghanistan keine Kollektivverfolgung vorliege, widerlegen würden. Dazu ist festzuhalten,

E-2132/2020 Seite 9 dass dem Willkürverbot (Art. 9 BV) im vorliegenden Verfahren keine eigenständige Bedeutung zukommt. Der Beschwerdeführer beruft sich nur in Verbindung mit anderen Bestimmungen (rechtliches Gehör; Sachverhaltsabklärung; rechtliche Würdigung) auf das Willkürverbot. Vor diesem Hintergrund enthält sich das Bundesverwaltungsgericht im Folgenden einer eigenständigen Prüfung einer Verletzung von Art. 9 BV.

E. 5.5

Insgesamt erweisen sich die formellen Rügen angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Eventualbegehren ist somit abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie BVGE 2013/11 E. 5.1; ANNE KNEER und LINUS SONDEREGGER, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren – Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

E-2132/2020 Seite 10

E. 6.4

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe können zwar die Flüchtlings-eigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, m.w.H.).

E. 7.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, in Afghanistan werde die Konversion je nach Scharia-Auslegung mit der Todesstrafe geahndet. Vorliegend erscheine indes die vom Beschwerdeführer in der Anhörung geltend gemachte Konversion als unglaubhaft. Er habe nicht nachvollziehbar erklären können, weshalb er zum Christentum konvertiert sei, und nicht überzeugend dargelegt, dass er sich intensiv mit dieser Religion auseinandergesetzt habe. Seine Erklärungen auf die Frage nach seiner Motivation des drastischen Schritts einer Konversion und seinem Interesse für das Christentum seien wenig überzeugend ausgefallen. Zwar habe er ausgeführt, wie er zum Christentum gekommen sei, und auch gewisse Aussagen zum Islam und zur negativen Haltung des Islams gegenüber Konvertiten gemacht. Jedoch seien seine Angaben zum eigentlichen Inhalt des christlichen Glaubens und zur Motivation seines Glaubenswechsels nur spärlich sowie relativ inhaltlos und vage geblieben. Einzelne Aussagen seien faktisch falsch und würden den gängigen christlichen Glaubensvorstellungen widersprechen. Angesichts der geltend gemachten Bedeutung des Christentums in seinem Leben erscheine zudem unplausibel, dass er auf dem Personalienblatt und in der BzP als seine Religion "Schiite" angegeben habe und in der BzP diesbezüglich keine Zweifel an seiner religiösen Überzeugung respektive Zugehörigkeit geäussert habe. Dies erwecke den Eindruck, dass die Konversion nur formal erfolgt sei respektive er diese aus rein asyltaktischen Gründen geltend gemacht habe. Gemäss Rechtsprechung des BVGer könne in Afghanistan nicht von einer allgemeinen, alleine an das Bekenntnis zum Christentum anknüpfende Verfolgungssituation im Sinne einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden. Es sei aufgrund einer Individualprüfung zu beurteilen, ob aufgrund der Konversion konkret eine Gefährdung bestehe. Der Beschwerdeführer habe die Publikation seiner Taufe sowie einer Demonstration gegen die Verfolgung im Iran in verschiedenen Medien nicht mit konkreten Beweismitteln

E-2132/2020 Seite 11 belegt. Weiter sei nicht davon auszugehen, dass seine Familienmitglieder – diese würden alle im Iran und in Europa leben – diesbezügliche Informationen ausserhalb des Familienkreises verbreiten würden und dass jemand in Afghanistan von seiner Konversion erfahren habe. Er habe zudem angegeben, sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan (lediglich) vor den Familienmitgliedern der Mujaheddin zu fürchten, die glauben würden, dass er diese verraten habe. Da nicht davon auszugehen sei, dass seine Konversion auf einem ernst gemeinten religiösen Gesinnungswandel mit einer festen Überzeugung beruhe, könne ihm bei einer Rückkehr zugemutet werden, seine christliche Glaubenszugehörigkeit zu widerrufen, zu leugnen oder abzustreiten, um sich so allfälligen Repressionen zu entziehen. Die Täuschung von Andersgläubigen durch die Verstellung des eigenen Glaubens ("Taqiyya") sei bei Schiiten ausdrücklich erlaubt und gelte auch bei den Sunniten. Den afghanischen Behörden sei zudem bewusst, dass viele Afghanen in der Schweiz unter Vorspiegelung falscher Gründe ein Asylgesuch stellten, um sich hier ein Bleiberecht zu sichern. Der Beschwerdeführer müsse daher nicht befürchten, bei einer Rückkehr asylrelevante Nachteile zu erleiden. Des Weiteren hielt die Vorinstanz fest, es liege keine objektiv begründete Furcht vor einer künftigen Gefährdung durch Angehörige der von den Taliban getöteten Mujaheddin und somit keine asylrelevante Gefährdung bei einer Rückkehr nach Afghanistan vor. Der Beschwerdeführer habe erklärt, er sei im Quartier, in dem er früher gelebt habe, immer wieder gefragt worden, ob er ehemalige Mujaheddin verraten habe, und auch seine Ehefrau habe Gerüchte gehört, dass er Personen verraten habe. Diese Aussagen würden nicht darauf hinweisen, dass seine Nachbarn ihn tatsächlich und zweifelsfrei der Kooperation mit den Taliban verdächtigt hätten, die zum Tode ihrer Angehörigen geführt habe. Wenn er tatsächlich in konkreter Weise verdächtigt worden wäre, wäre ihm oder seiner Familie bereits damals etwas angetan worden und er wäre wohl kaum acht Monate vor seiner Familie ausgereist und hätte sie dort zurückgelassen. Auch objektiv gesehen liege kein Verfolgungsgrund vor, da er gemäss seinen Aussagen niemanden verraten habe. Ferner sei nicht davon auszugehen, dass ihm nach 25 Jahren Landesabwesenheit noch von irgendeiner Seite ungerechtfertigt unterstellt würde, dass er für die Ermordung ehemaliger Mujaheddin durch die Taliban mitverantwortlich sein könnte. Er sei seither ausser für wenige Tage im Rahmen von zwei Deportationen nie mehr nach Herat zurückgekehrt. Er habe auch keine Verwandte oder Bekannte dort. Dies hätten auch seine Ex-Ehefrau und sein (...) bestätigt. Die Chance, dass er nach 25 Jahren identifiziert und mit dem Tod eines Verwandten in Verbindung gebracht

E-2132/2020 Seite 12 werden könnte, sei als äusserst gering zu erachten. Herat sei zudem eine Stadt mit über 500'000 Einwohnern. Des Weiteren weise auch seine jahrzehntelange Tätigkeit als (...) und (...) bei afghanischen Hochzeiten im Iran nicht auf eine subjektive Wahrnehmung einer beachtlichen Gefahr der Vergeltung oder auf eine objektiv erhöhte Gefahr von Vergeltung hin, ansonsten er darauf verzichtet hätte, sich derart zu exponieren. Die eingereichten Beweismittel, die seinen Aufenthalt in Afghanistan in den neunziger Jahren bestätigen würden, würden daran nichts ändern. Die Vorinstanz verzichtete zudem darauf, auf Unglaubhaftigkeitselemente in den an der Anhörung nachgeschobenen Vorbringen (Probleme mit den Nachkommen von durch Taliban hingerichteten Mujaheddin) näher einzugehen. Ferner bezeichnete die Vorinstanz die Befürchtungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Vormarsch der Taliban im September 2015 als asylrechtlich irrelevant. Es sei nicht von einer gezielten Verfolgung von Angehörigen einzelner Volks- oder Religionsgruppen im Sinne einer Kollektivverfolgung

auszugehen. Es könnten den Akten auch keine Hinweise entnommen werden, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit (zum heutigen Zeitpunkt) gezielte Verfolgungsmassnahmen drohen könnten. Schliesslich bezeichnete die Vorinstanz die geltend gemachten Probleme und Vorfälle im Iran als unwesentlich, da sie sich ausserhalb des Heimatstaates des Beschwerdeführers ereignet hätten und zu keiner Verfolgungssituation in Afghanistan führen würden.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber im Wesentlichen geltend, er müsse im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan alleine wegen seiner Zugehörigkeit zu den Schiiten in Afghanistan mit Verfolgung rechnen. Zudem sei er vor Jahren als Mujaheddin tätig gewesen, worauf er noch im Jahre 2015 angesprochen worden sei. Da die Taliban in Afghanistan noch immer weite Teile kontrollieren würden, bestehe eine reelle Gefahr, bei Verdacht auf eine ehemalige Tätigkeit als Mujaheddin getötet zu werden. Zudem sei er zum Christentum konvertiert und würde als "Kafir" verfolgt und getötet. Insbesondere argumentiert der Beschwerdeführer, es sei durchaus wahrscheinlich, dass er wegen seiner (heimlichen) 25-jährigen Tätigkeit als (...) an Hochzeiten im Iran, wo viele Afghanen anwesend gewesen seien, bei

E-2132/2020 Seite 13 einer Rückkehr nach Afghanistan zu erkennen wäre. Weiter habe die Vorinstanz seiner früheren Tätigkeit als Mujaheddin, weil diese schon länger zurückliege, zu Unrecht eine tragende Rolle abgesprochen. Schliesslich habe er seine Konversion und christliche Überzeugung – entgegen der Argumentation der Vorinstanz, welche zu Unrecht von einer bloss formalen Konversion ausgehe – mit diversen Beweismitteln sowie detaillierten und glaubhaften Angaben belegen können. Er verfüge im Gegensatz zur Vorinstanz über gute Bibelkenntnisse. Er sei bei der Einreise in die Schweiz noch Schiite gewesen. Er habe sich mit dem Christentum nicht aus asyltaktischen Überlegungen intensiv auseinandergesetzt. Die Vermutung der Vorinstanz, in Afghanistan wisse niemand von seiner Konversion, sei falsch. Seine Ex-Ehefrau habe dies bereits überall verbreitet. Die Vorinstanz gehe zudem selber davon aus, dass "Kafirs" bei einer Rückkehr erschossen würden.

E. 7.3

Die Vorinstanz hält in ihrer Vernehmlassung an ihrem Standpunkt fest und führt aus, zwar seien die vom Beschwerdeführer erwähnten Übergriffe gegen Schiiten bedenklich und bedauerlich. Sie stünden aber in keiner Verbindung mit ihm und stellten keine Kollektivverfolgung im Sinne der Definition des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVGE 2013/12 E.6) dar. Zudem sei anhand der Aussagen des Beschwerdeführers tatsächlich mit nicht absoluter Bestimmtheit zu sagen, ob afghanische Hochzeiten oder iranische Hochzeiten mit afghanischen Gästen gemeint seien. Aber der Kontext der Aussage liege der Interpretation, dass es sich um afghanische Hochzeiten im Iran handle, zumindest nahe. Der Beschwerdeführer interpretiere seine Aussagen zur Anwesenheit der Personen an diesen Hochzeiten gleich wie die Vorinstanz. Eine andere Interpretation sei auch nicht möglich. Weiter versuche der Beschwerdeführer die kleine Ungenauigkeit des SEM bezüglich dem Zivilstand der Mutter Gottes unverhältnismässig aufzubauschen beziehungsweise den Fokus bewusst auf Nebenschauplätze zu lenken, um vom Gesamtbild abzulenken. Es könne von einem Konvertiten erwartet werden, dass er den drastischen, einschneidenden und zeitaufwendigen Schritt eines Glaubenswechsels mit seinen weitreichenden persönlichen

und sozialen Konsequenzen einem neutralen und objektiven Aussenstehenden nachvollziehbar und in substantzierter Weise erklären könne. Dies sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Weiter sei der Vorwurf der Verletzung der Einheit der Familie unbegründet. Ferner bezeichnet die Vorinstanz gewisse Aussagen des Beschwerdeführers betreffend die von ihm vorgebrachten Deportationen nach Afghanistan und die dortigen kurzen Aufenthalte im Jahre 2015 als aktenwidrig und nachgeschoben.

E-2132/2020 Seite 14

E. 8.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Schluss, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen im Ergebnis zur zutreffenden Erkenntnis gelangt ist, dass die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen. Es kann zur Vermeidung von Wiederholungen vorab auf die Erwägungen in der Verfügung und die Zusammenfassung unter E. 7.1 hier vor verwiesen werden. Das gilt auch für die Einschätzung der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung hinsichtlich der auf Beschwerdeebene gemachten Vorbringen (vgl. E.7.3). Der Inhalt der Beschwerde führt zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 8.2

Insbesondere ist die Vorinstanz hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gefährdung durch Angehörige der von den Taliban getöteten Mujaheddin zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, dass nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer hätte nach 25 Jahren Landesabwesenheit für die Ermordung ehemaliger Mujaheddin durch die Taliban seitens deren Nachkommen etwas zu befürchten. Überdies kehrte er seither – ausser zweimal für ein paar Tage, als er von den iranischen Behörden nach Afghanistan deportiert worden sei – nicht mehr nach Afghanistan zurück. Auch wäre anzunehmen, dass betroffene Angehörige verräterischer Mujaheddin, sollten sie ihn tatsächlich verdächtigt haben, seinerzeit den Taliban gegenüber Personen denunziert zu haben, gegen ihn vorgegangen wären, als er sich noch in Afghanistan befand. Wie von der Vorinstanz zu Recht argumentiert, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, wenn er sich tatsächlich vor der Rache seitens jener Angehörigen gefürchtet hätte, nicht acht Monate vor seiner Familie ausgereist wäre und diese der Gefahr von Nachstellungen ausgesetzt hätte. Den Akten können auch keine Hinweise dafür entnommen werden, dass seine Familie in diesen acht Monaten wegen ihm behelligt worden wäre. Selbst unter Berücksichtigung der von ihm geltend gemachten jahrelangen Tätigkeit als (...) und (...) an Hochzeiten im Iran, bei denen Afghanen anwesend gewesen sein sollen, kann im heutigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit Nachstellungen seitens Angehöriger getöteter Mujaheddin zu rechnen hätte. Aufgrund des soeben Gesagten kann eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob er die Probleme mit den Nachkommen von durch Taliban hingelichteten Mujaheddin in der Anhörung nachgeschoben habe, offenbleiben.

E. 8.3

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer auch aus der allgemeinen schwierigen Sicherheitslage in Afghanistan, die sich nach

E-2132/2020 Seite 15 der Machtübernahme der Taliban im August 2021 stark verschlechtert hat (vgl. Urteil des BVerfG D-11/2022 vom 20. Juni 2022 E. 6.5), im heutigen

Zeitpunkt keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung ableiten kann. Die aktuelle Lage entfaltet keine Asylrelevanz, zumal keine konkret gegen ihn gerichteten Nachteile ersichtlich sind. Der Beschwerdeführer gehört auch nicht zu einer besonders gefährdeten Gruppe von Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und ihrer Exponiertheit einem besonders hohen Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind (vgl. dazu unter vielen BVGer D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff. m.H. auf D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 [als Referenzurteil publiziert]). Jedenfalls ist alleine aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Schiiten in Afghanistan nicht von einer Kollektivverfolgung auszugehen. Er hat in diesem Zusammenhang auch keine individuellen Nachteile geltend gemacht. Diese Einschätzung trifft nach der erwähnten Machtübernahme der Taliban weiterhin zu, da derzeit keine eindeutigen Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Schiiten als Volksgruppe generell von einer asylrechtlich relevanten Verfolgung bedroht sind. Die veränderte Sicherheitslage in Afghanistan führt somit nicht ohne Weiteres zu einer asylrechtlich relevanten Verfolgung des Beschwerdeführers.

E. 8.4

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine im Zeitpunkt der Ausreise bestehende oder drohende flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 9.1

Was die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Konversion in der Schweiz zum Christentum und die deshalb befürchteten Übergriffe in Afghanistan betrifft, ist vorab festzustellen, dass die Glaubhaftigkeit einer Hinwendung zu einer neuen Religion praktisch nur anhand der eigenen Aussagen der asylsuchenden Person beurteilt werden kann. Es können zwar gewisse Schlüsse aus allfälligen externen Anhaltspunkten wie Besuche von Gottesdiensten, Bescheinigungen und Aussagen privater Dritter gezogen werden. Solche Anhaltspunkte vermögen in der Regel alleine aber die Konversion nicht glaubhaft zu machen. Vielmehr sind sie im Gesamtkontext zusammen mit den Aussagen der asylsuchenden Person zu würdigen. Mithin muss die asylsuchende Person in jedem Fall mit ihren Aussagen glaubhaft machen können, dass sie sich aufgrund ihrer inneren Überzeugung einer neuen Religion zugewandt hat. Eine bloss formelle Konversion (etwa durch eine Taufe) ohne Hinweise auf eine innere Überzeugung reicht für die Glaubhaftmachung in der Regel nicht aus (vgl. Urteil

E-2132/2020 Seite 16 des BVGer D-4952/2014 vom 23. August 2017 E. 6.2 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 9.2

Vorliegend gab der Beschwerdeführer auf dem Personalienblatt sowie in der BzP vom 25. November 2015 "Schiite" als seine Religion an (vgl. Akten A2 und A4 S. 3), was zwar noch nicht für oder gegen die Glaubhaftigkeit der erst später vorgebrachten Hinwendung zum Christentum gewertet werden kann. Es hätte von ihm aber erwartet werden können, dass er – wenn auch nur ansatzweise – zumindest bei der Frage zu seiner Religionszugehörigkeit darauf hinweist, dass er sich bereits im Iran zum Christentum hingezogen gefühlt und mit vielen Freunden, welche Christen seien, darüber gesprochen habe, sich jedoch aus Angst vor Übergriffen durch Afghanen nicht öffentlich geäußert habe (vgl. Akte A41 F43 ff.), auch wenn er in diesem Zusammenhang keine erlittenen Nachteile

geltend gemacht hat. Erst an der Anhörung vom 21. Mai 2018 machte er sein Interesse für das Christentum geltend. Er habe in der Schweiz vom (...) 2017 bis zu seinem Haftantritt am (...) 2017 jeden zweiten Sonntag den Gottesdienst der PCGS besucht und einmal eine Versammlung in der Kirche in D. _____ organisiert, um auf die schlechte Behandlung von Christen im Iran hinzuweisen. Am (...) 2017 sei er zudem getauft worden, was er mit einem Taufbekenntnis der PCGS untermauert hat. Das Gericht gelangt indes ungeachtet dieser Angaben und des Taufbekenntnisses vorliegend zur Einschätzung, wonach die geltend gemachte Konversion des Beschwerdeführers keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfaltet. Einerseits kann seinen Angaben in der Anhörung nicht entnommen werden, dass er sich tatsächlich bereits im Iran und in die Schweiz bis zum heutigen Zeitpunkt intensiv mit dem Christentum auseinandergesetzt oder dafür engagiert hat. So haben sich seine Angaben in der Anhörung zum Christentum – wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt – als spärlich und vage erwiesen (vgl. Akte A41 F46, F48). Die abschätzigen Aussagen zum Islam erscheinen sodann als sehr plakativ und stereotyp (A41 F47 f.). Es deutet auch nichts darauf hin, dass er sich mit möglichen Konsequenzen seiner Konversion, auseinandergesetzt hat oder deswegen Gewissensbisse oder einen Gewissenskonflikt gehabt hätte, was jedoch bei einem derart einschneidenden Schritt zu erwarten gewesen wäre. Ausser dem eingereichten Taufbekenntnis, das lediglich belegt, dass die Konversion formal erfolgt ist, beschränkte sich seine Glaubensausübung in der Schweiz auf das Besuchen von Gottesdiensten. Es fehlen Hinweise darauf, dass er sich seit seiner Haftentlassung vom (...) 2019 (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons E. _____ vom [...] 2019) weiterhin mit dem Christentum auseinandergesetzt und sich aktiv – gar in der Öffentlichkeit – betätigt hat (vgl. statt vieler BVGer-Urteil

E-2132/2020 Seite 17 D-1754/2018 vom 16. Dezember 2020 E. 6.4 m.w.H. in Bestätigung von BVGE 2009/28 E. 7.3.4 ff.). Auch ist in der Beschwerde diesbezüglich nichts Neues vorgebracht worden, was über eine allfällige Glaubensausübung innerhalb der PCGS hinausgeht. Andererseits ist nicht davon auszugehen, dass die Taufe des Beschwerdeführers in Afghanistan – seine Verwandtschaft lebt seinen Angaben zufolge ohnehin im Iran – öffentlich bekannt worden wäre. Er könnte daher bei einer hypothetischen Rückkehr nach Afghanistan in einem Umfeld leben, in welchem die soziale Kontrolle nicht derart ausgeprägt ist, dass seine religiöse Überzeugung von Interesse wäre beziehungsweise die angebliche Abkehr vom Islam zwangsläufig auffallen würde. Ausserdem ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers keine Hinweise auf exponierende Handlungen, deren Unterlassen zu einem unerträglichen psychischen Druck führen würden oder aufgrund welcher die vorgebrachte christliche Einstellung bekannt würde. Bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan wäre somit nicht mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorstellungen zum Christentum respektive seine kritische Einstellung zum Islam, öffentlich bekannt und zu flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung führen würden. Das als Beweismittel eingereichte Taufbekenntnis ist nicht geeignet, zu einer anderen Schlussfolgerung zu führen, zumal die Konversion aufgrund des Gesagten – unabhängig von deren Glaubhaftigkeit – flüchtlingsrechtlich nicht relevant ist.

E. 9.3

Nach dem Gesagten liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung in der Heimat aufgrund der vorgebrachten Konversion und der in der Schweiz

erfolgten Taufe und damit keine subjektiven Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG vor.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-2132/2020 Seite 18

E. 10.3

Soweit in der Beschwerdeschrift die Verletzung der Einheit der Familie im Sinne von Art. 8 EMRK gerügt wird, ist diese Rüge unbegründet, sind doch der Beschwerdeführer sowie seine Ex-Ehefrau und Kinder in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden.

E. 10.4

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklungen in Afghanistan nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AIG einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation wurde durch die Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 11

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV (Recht auf unentgeltliche Rechtspflege) moniert, ist aus dem vorinstanzlichen Verfahren nicht erkennbar, dass er sein Verfahren notwendigerweise nur mit Unterstützung eines amtlich beigeordneten Rechtsvertreters hat durchführen können (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Daran ändern auch die auf Beschwerdeebene angeführten Gründe (Alter, fremdsprachig, rechtsunkundig, etc.) nichts. Das SEM hat das entsprechende Gesuch mit Zwischenverfügung vom 28. Mai 2018 daher zu Recht verneint (vgl. A33). Aus diesen Gründen ist das Begehren des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverteidigung im vorinstanzlichen Verfahren abzuweisen (vgl. die Darstellung der Praxis in BVGE 2017 VI/8 E. 3.3, Urteile des BVGer E-1943/2019 vom 24. Mai 2019 E. 4.5 f. und D-4557/2020 vom 24. Februar 2021 E. 5.2).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Regle- ments vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischen- verfügung vom 29. April 2020 gutgeheissen wurde und sich aus den am

E. 13.2

Der amtliche Rechtsbeistand hat keine Kostennote zu den Akten ge- reicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet wer- den, weil der Vertretungsaufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kos- ten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berück- sichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist dem Rechtsvertreter ein Honorar im Umfang von Fr. 1'800.- (inkl. Ausla- gen) zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E. 18

Juli 2022 eingereichten Unterlagen zur finanziellen Situation des Be- schwerdeführers keine zwischenzeitliche Veränderung ergibt, sind jedoch keine Kosten aufzuerlegen.